



BUNDESPATENTGERICHT

20 W (pat) 20/04

(Aktenzeichen)

Verkündet am
21. Januar 2008

...

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 100 44 528.4-55

...

hat der 20. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dipl.-Phys. Dr. Bastian, den Richter Dipl.-Phys. Dr. Hartung, die Richterin Martens sowie den Richter Dipl.-Ing. Gottstein

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen

Gründe

I.

Die Anmeldung wurde im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt von der Prüfungsstelle H04Q zurückgewiesen, mit der Begründung, dass in Folge der unklaren Formulierungen im Patentanspruch 1 nicht erkennbar sei, was unter Schutz gestellt werden soll.

Die Beschwerdeführerin beantragt zuletzt mit Eingabe vom 16. Januar 2008,

den Beschluss der Prüfungsstelle aufzuheben und ein Patent mit dem gleichzeitig eingereichten geänderten Patentanspruch 1 zu erteilen.

Sie teilt weiterhin mit, dass sie den angesetzten Verhandlungstermin nicht wahrnehmen werde.

Die Beschwerdeführerin ist, wie angekündigt, nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen.

Der gültige Patentanspruch 1 lautet (Aufzählungszeichen hinzugefügt):

- a) Verfahren zur Fernüberwachung von Sensoren und Aktoren aufweisenden Hausinstallationen über ein Mobilfunkendgerät, dadurch gekennzeichnet, dass
- b) die Sensoren und Aktoren drahtlos von einer Haus-Steuerungs- (Home-Control-) Einheit steuerbar sind, wobei

- c) die Ansteuerung der Haus-Steuerungs-(Home-Control-) Einheit über ein Mobilfunknetz erfolgt und
- d) Befehle, Abfragen und Konfigurationen von der und/oder zu der Haus-Steuerungs- (Home-Control-) Einheit mittels Benutzeroberfläche über das Mobilfunknetz übertragbar sind.

Bezüglich der Offenbarung des Merkmals d) verweist die Beschwerdeführerin auf die Spalte 1, Absatz 15 in der Offenlegungsschrift.

Im Prüfungsverfahren wurden die Druckschriften

- (D1) DE 100 00 939 A1
- (D2) CORCORAN, P.M., PAPAI, F., ZOLDI, A.: User Interface technologies for home appliances and networks. In: IEEE Trans. on Consumer Electronics, Vol. 44, No. 3, August 1998, S. 679-685;
- (D3) CORCORAN, Peter M., DESBONNET, Joe: Browserstyle Interfaces to a Home Automation Network. In: IEEE Trans. on Consumer Electronics, Vol. 43, Nov. 1997, No. 4, S. 1063-1069;
- (D4) CORCORAN, Peter M.: Mapping Home-Network Appliances to TCP/IP Sockets using a three tiered Home Gateway Architecture. In: IEEE Trans. on Consumer Electr., Vol. 44, Aug. 1998, No. 3, S. 729-736;

genannt.

Im Beschwerdeverfahren wurden noch die Druckschriften

- (D5) DE 198 49 194 A1
- (D6) WO 99/49680 A1 und
- (D7) DE 694 13 848 T2

in das Verfahren eingeführt.

II.

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Die vorliegende Anmeldung wendet sich ihrem Inhalt nach an einen Diplomingenieur der Datenübertragungstechnik mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet von drahtlos gesteuerten Fernwirksystemen, dessen Verständnis und sachgerechte Auslegung der in der Anspruchsformulierung verwendeten Begriffe und den damit beschriebenen funktionalen Zusammenhänge zu berücksichtigen ist.

Mit dem neuen Patentanspruch 1 hat die Beschwerdeführerin versucht, den Bedenken der Prüfungsstelle zumindest dadurch Rechnung zu tragen, dass sie die Begriffe „Home-Control“ durch „Haus-Steuerung“ und „im Netz angeordnete intuitive Benutzeroberfläche“ durch „Benutzeroberfläche“ ersetzt.

Damit sind zwar die von der Prüfungsstelle geäußerten Vorbehalte gegen den Begriff „Benutzeroberfläche“ noch nicht ausgeräumt, sie sind aber nach Überzeugung des Senats ohnehin gegenstandslos, da der Begriff „Benutzeroberfläche“ auf dem Fachgebiet der Datenverarbeitungstechnik in eindeutig festgelegtem Sinn verwendet wird und als Fachbegriff etabliert ist. Speziell im Zusammenhang mit der Bedienung von Homecomputern und mobilen Endgeräten wird unter dem Begriff „Benutzeroberfläche“ allgemein die Mensch-Maschinen-Schnittstelle verstanden, mit der dem Nutzer eine Befehlseingabe ermöglicht wird. Sie ist im einfachsten Fall der Teil eines Programms, der den Datenaustausch zwischen Maschine und Benutzer abwickelt und wird in der Regel erst mit Aufruf des Programms, bspw. als grafische Benutzeroberfläche, zur Verfügung gestellt. Diese Eigen-

schaften ermöglichen folglich auch eine vom Anwendergerät unabhängige Implementierung, bspw. in einem Netz-Server, der über eine Netzchnittstelle bei Bedarf Programme für den Nutzer zur Verfügung stellt.

Der Begriff „Benutzeroberfläche“ ist demnach für den Fachmann klar verständlich und nicht zu beanstanden.

Der gültige Patentanspruch 1 vermittelt dem Fachmann zwar eine klare und ausführbare Lehre zum technischen Handeln, sein Gegenstand gilt aber als nicht mehr neu.

Aus der Druckschrift D5 ist ein Verfahren zur Fernüberwachung einer Sensoren und Aktoren aufweisenden Hausinstallation (vgl. Sp. 1, Z. 7 - 11, Sp. 2, Z. 21 - 31) als bekannt entnehmbar, das die Bedienung auch von außerhalb über ein Mobilfunkgerät erlaubt (vgl. Sp. 1, Z. 42 - 44, Patentanspruch 14) - Merkmal a). Wie in der Fig. 1 dargestellt, ist im Gebäude für die Ansteuerung der einzelnen Sensoren und Aktoren eine Haus-Steuerungs-Einheit installiert (vgl. Fig. 1, Zentrale 2 i. V. m. Sp. 2, Z. 45 - 50). Die Ansteuerung der einzelnen Sensoren und Aktoren kann bspw. über einen EIB (European Installation Bus) (vgl. Sp. 2, Z. 48) realisiert werden, der dem Fachmann vor allem im Zusammenhang mit haussteuerungstechnischen Applikationen als standardisiertes Bussystem geläufig ist und bekanntermaßen, um unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, sowohl für eine drahtgebundene Vernetzung als auch für eine Funkübertragung ausgelegt ist - also drahtlos gemäß Merkmal b). Die Ansteuerung der Haus-Steuerungs-Einheit erfolgt dabei mit einem Mobilfunkgerät (vgl. Mobilstation 13 i. V. m. Patentanspruch 14) über das Mobilfunknetz (vgl. Fig. 1, GSM-Netz 100 i. V. m. Sp. 2, Z. 56 - 59 und Mobilfunknetz 20 i. V. m. Sp. 3, Z. 4 - 5 sowie Sp. 2, Z. 21 - 31) - Merkmal c) in der Weise, dass dem Bediener eine Benutzeroberfläche in Form einer Homepage mit den für die Steuerung und Überwachung der Haus-Steuerungs-Einheit notwendigen Menüeinträgen zur Verfügung gestellt wird und damit die gemäß Anspruch 1 charakterisierten Befehle, Abfragen

und Konfigurationen über das Mobilfunknetz übertragbar sind (vgl. Sp. 3, Z. 32 - 41, Z. 66 - Sp. 4, Z. 4 und Sp. 2, Z. 21 -31) - Merkmal d).

Damit ist aus der Druckschrift D5 ein Verfahren zur Fernüberwachung von Sensoren und Aktoren aufweisenden Hausinstallationen bekannt, das alle Merkmale des gültigen Patentanspruchs 1 aufweist.

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 genügt damit nicht den Anforderungen nach § 1, (1) i. V. m. § 3 PatG.

Bei dieser Sachlage kann die Frage, inwieweit der Ersatz des ursprünglich konkret ausgestalteten Begriffs „im Netz angeordnete intuitive Benutzeroberfläche“ durch den weiter gefassten Begriff „Benutzeroberfläche“ durch die ursprüngliche Offenbarung gedeckt ist, dahingestellt bleiben.

Dr. Bastian

Dr. Hartung

Martens

Gottstein

Pr